

BESTÄTIGUNG

Rücknahmestelle nach §17a ElektroG



PZERT GmbH
bestätigt hiermit, dass das Unternehmen

FÖLL

Föll Rohstoffhandel GmbH

Standort: Webereistraße 37
87471 Durach

für den in der Anlage aufgeführten Standort die Anforderungen nach §17a ElektroG als
Rücknahmestelle nach §17a ElektroG

erfüllt.

Der von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Altfahrzeug-Verwertung, Verpackungs- und Elektrogeräteentsorgung Herr Dipl.-Ing. Klaus Suhm, hat im Rahmen einer Begutachtung am 25.07.2024 festgestellt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden (Prüfbericht-Nr. 10089). Die nächste Überprüfung ist bis 07/2025 durchzuführen.

Die Bestätigung besteht aus 2 Seiten. Die Anlage ist Bestandteil des Zertifikats.

Diese Bestätigung ist gültig vom: **25.07.2024**
bis: **24.01.2026**

Zertifikat- Registrier-Nr.: **10089**

Bondorf, 25.07.2024


Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm



Anlage zur Bestätigung Seite 2 von 2
vom 25.07.2024
Zertifikat-Registrier-Nr.: 10089



PZERT GmbH
Schafbergstraße 19
77149 Bondorf

Die Bestätigung ist gültig für den nachstehend genannten Standort und die zugehörigen aufgeführten Tätigkeiten.

Anlagenstandort:
Föll Rohstoffhandel GmbH
Webereistraße 37
87471 Durach

Ansprechpartner im Unternehmen: Cathrin Dehmel

Anlage/Tätigkeit/Bereich: **Rücknahmestelle nach §17a ElektroG**
Transportzusammenstellung nach R12 und R13 Anlage KrWG

Die Rücknahmestelle nach §17a ElektroG sammelt Elektro-, und Elektronikgeräte der nachfolgend aufgeführten Gruppen und Kategorien im Auftrag einer zugelassenen Erstbehandlungsanlage, die selektiv behandelt:

§14 Absatz 1 ElektroG

Gruppe 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten
Gruppe 4	Großgeräte
Gruppe 6	Photovoltaikmodule.

§2 Absatz 1 ElektroG

Kategorie 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern enthalten,
Kategorie 4	Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt (Großgeräte)

Bondorf, 25.07.2024

Sachverständiger Dipl.-Ing. Klaus Suhm

